

Energiekommission

Aufgaben- und Pflichtenheft

Zusammensetzung

1. Konstituierung

Die Energiekommission ist eine ständige Fachkommission und besteht aus maximal 7 stimmberechtigten Mitgliedern und einem beratenden Mitglied:

- 1 Präsident(in)
- 1 Vizepräsident(in)
- 3 - 5 Kommissionsmitglieder
- Aktuar/-in der Gemeinde (beratendes Mitglied)

Die Wahl der Mitglieder erfolgt durch den Gemeinderat.

2. Sekretariat / Protokoll

Der/die Aktuar/-in führt das Sekretariat der Energiekommission. Er/sie ist für die termingerechte Einladung, Protokollführung und die Erledigung aller übrigen administrativen Arbeiten verantwortlich. Der/die Aktuar/-in hat beratende Stimme.

3. Beratende Mitglieder

Bei Bedarf kann die Energiekommission Abteilungsleiter oder externe Fachleute zur Beratung beiziehen.

4. Stimmrecht

Die ständigen Mitglieder sind stimmberechtigt. Bei Stimmengleichheit gibt der/die Präsident/-in den Stichentscheid.

5. Beschlussfähigkeit

Die Energiekommission ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.

6. Ausschüsse

Die Energiekommission kann aus ihrer Mitte für bestimmte Teilgebiete ihres Aufgabenbereiches oder für einzelne Geschäfte Ausschüsse einsetzen. Ihr Einsatz erfolgt, gestützt auf einen klar umschriebenen Auftrag, mit Umschreibung der Zielsetzung, des Mitteleinsatzes, der Kompetenzen, des Zeitaufwandes sowie der Art und Weise der Berichterstattung.

7. Sitzungen

Die Sitzungen werden durch den Präsidenten/die Präsidentin in Absprache mit dem Aktuar/der Aktuarin festgelegt. Die Einladung mit Traktandenliste ist den Kommissionsmitgliedern in der Regel spätestens 5 Tage vor der Sitzung zuzustellen.

8. Entschädigung

Für die Entschädigung gelten die Bestimmungen des Entschädigungsreglements für Funktionäre.

Aufgaben

1. Die Energiekommission erarbeitet zuhanden des Gemeinderates das Energieleitbild, den jährlichen Massnahmenplan mit den entsprechenden Positionen im Budget.
2. Die Energiekommission berät und unterstützt den Gemeinderat bei:
 - allen Fragen der Energieplanung, des Energieverbrauchs und der Energieversorgung,
 - der Realisierung und der laufenden Überprüfung des Massnahmenplanes der Gemeinde,
 - Koordinationsaufgaben und bei der Öffentlichkeitsarbeit im Zusammenhang mit Energiefragen und stellt dem Gemeinderat entsprechende Anträge.
3. Der Gemeinderat kann der Energiekommission weitere Geschäfte zur Begutachtung und Antragstellung vorlegen und Aufträge erteilen.
4. Die Energiekommission pflegt den Kontakt zum Trägerverein Energiestadt und zur EnergieSchweiz für Gemeinden und besucht nach Möglichkeit deren Tagungen und Veranstaltungen.
5. Der Energiekommission stehen jährlich die budgetierten Mittel gemäss Jahresplan zur Verfügung. Sie kann jederzeit Auskunft über die Verwendung der budgetierten Mittel geben.

Schlussbestimmungen

1. Allgemeines

Soweit in diesem Pflichtenheft nichts anderes bestimmt ist, gelten sinngemäss die jeweiligen Bestimmungen des Gesetzes über die Gemeinden sowie der Gemeindeordnung und Reglemente.

2. Inkrafttreten

Dieses Aufgaben- und Pflichtenheft tritt mit der Genehmigung durch den Gemeinderat in Kraft.

Roggwil, 16. Dezember 2019

FÜR DEN GEMEINDERAT ROGGWIL TG

Der Gemeindepräsident
Gallus Hasler

Der Gemeindeschreiber
Rico Schori

Vom Gemeinderat genehmigt: 15.01.2020